



Informativ

Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 112

14. Juni 2019

Ablenkung im Straßenverkehr

Die Ablenkung im Straßenverkehr wird häufig mit Telefonieren verbunden, was auch durch verschiedene Studien belegt ist. Eine amerikanische Studie weist aber zu dieser Ablenkungsvariante noch einige andere Möglichkeiten auf, die sich auch negativ auf das Verkehrsgeschehen auswirken können, wie z.B. Sich mit den Mitfahrern unterhalten, sich zurecht machen (persönliche Hygiene), „Tanzen und Swingen“ auf dem Sitz, Trinken während der Fahrt oder sich ein Objekt / Subjekt außerhalb des Fahrzeuges längere Zeit anschauen.

Quelle: National Academy of Sciences of USA PNAS, Volume 13, p. 2636-2641;
Dingus, Guo, Lee, Antin 2016

K.L.

Sicherstellungen bei Verkehrsangelegenheiten

In den Niederlanden können nach Verkehrsunfällen Gegenstände wie auch das Fahrzeug sichergestellt werden, um damit aus dem Vorfall entstandene Kosten für die Opfer zu sichern. Je nach Schwere der Verletzung kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht.

Quelle: Mr. G.J. van der Zon BBA, Jurist FinEC bei Knoopunt FinEC van de Politie;
Verkeersknoopunt Juli 2019

K.L.

Mobiler Notruf in NL mit Angabe der Örtlichkeit

In den Niederlanden kann bei einem eingehenden Notruf über 112 die annehmende Leitstelle sofort auch die Örtlichkeit sehen, von wo der Melder anruft. Mit diesem AML (Advanced Mobile Location) wird die örtliche Zuordnung wesentlich erleichtert. Dieses gilt im Moment nur für niederländische Android-Geräte. Niederländische Apple-Geräte sollen aber auch in einige Monaten das ermöglichen.

Quelle: Blauw 2 – Mai 2019, S. 6

K.L.

Telefonieren über Freisprecheinrichtung während der Fahrt ist gefährlich

Auch das Telefonieren über eine Freisprecheinrichtung birgt ähnlich hohe Gefahren wie das Telefonieren während der Fahrt mit einem in der Hand gehaltenen Mobilgerät. Zu dieser Erkenntnis kommen diverse Studien / Untersuchungen, mit der sich die Universität Sussex auseinandergesetzt hat.

Quelle: University of Sussex, Policy Brief December 2018

K.L.

ElektrokleinstfahrzeugVO

Die im BGBl I, S. 756 v. 06.06.19 veröffentlichte ElektrokleinstfahrzeugVO hat für E-Scooter, Segway und Co einige direkte und indirekte Maßgaben, die im Folgenden auszugsweise dargestellt werden:

- Rechtsgrundlage: Elektrokleinstfahrzeugverordnung und VO EU Nr. 168/2013
- Eine ABE (allgemeine Betriebserlaubnis bzw. Einzelbetriebserlaubnis) muss zwingend vorhanden sein.
- Auf einem am Fahrzeug angebrachten Fabrikschild muss vermerkt sein: „Elektrokleinstfahrzeug“, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, Genehmigungsnummer. Zudem ist eine Fahrzeugidentifizierungsnummer anzugeben.
- Mindestalter 14 Jahre
- Das Fahrzeug muss eine Lenk- oder Haltestange haben.
- Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit max. 20 km/h
- Leistungsbegrenzung auf 500 Watt (bei selbstbalancierenden Fahrzeugen 1400 Watt)
- Bei vorhandenen Radwegen, Radfahrstreifen oder Fahrradstraßen mit Benutzungspflicht sind diese zu benutzen, sind diese nicht da, ist die Fahrbahn zu nutzen.
- Keine Fuß- / Gehwegnutzung zulässig - auch nicht mit ausgeschaltetem Motor (Aussage BMVI)
- Keine Fahrerlaubnis- oder Prüfbescheinigungspflicht
- Bisher käuflich erworbene Fahrzeuge, die den Vorgaben noch nicht entsprechen, können u.U. nachgerüstet werden. Werden sie nicht nachgerüstet, sind sie im öffentl. Verkehr nicht zulässig.
- Es besteht keine Helmpflicht, das Tragen wird aber empfohlen.
- Promillegrenze wie bei Kraftfahrzeugen
- Haftpflichtversicherung ist Pflicht - ein Aufkleber als Versicherungskennzeichen ist im hinteren Bereich sichtbar anzubringen
- Bei Benutzen des Radweges gelten die LZA wie für Radfahrer.
- Zwei unabhängige Bremsen sind vorgeschrieben, ebenso wie Licht nach vorne und hinten, welche aber abnehmbar sein dürfen. Seitenstrahler müssen wie eine Klingel auch vorhanden sein.
- Es gibt zu diesen Fahrzeugen in Europa keine einheitlichen Regelungen, so dass man sich vor einer Mitnahme in andere europäische Länder über die dort geltenden Gesetzesregelungen informieren sollte.

Quelle: Verlautbarungen BMVI, Bundesregierung, ADAC, Bundesrat, BGBl I v. 06.06.19

K.L.

Handyverstoß

Das bloße Halten eines Handys während der Fahrt erfüllt noch nicht den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Das Halten muss in Verbindung zu einer Bedienung des Gerätes stehen, wie telefonieren, etwas eintippen, etc. Das Halten oder alleinige Aufnehmen des Gerätes erfüllt nicht den Inhalt des Verbotes.

Quelle: OLG Celle, Beschl. v. 07.02.19; Az. 3Ss(OWi)8/19; Rechtsindex v. 03.03.19

K.L.

Überqueren einer Fahrbahn durch Fußgänger

Überquert ein Fußgänger eine Fahrbahn, obwohl ein herannahendes Fahrzeug zu erkennen ist, hat dieser bei einem Unfall zu 80 Prozent die Unfallfolgen selbst zu tragen. Der geschädigte Fußgänger sei seinen Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen.

Quelle: OLG Düsseldorf, Urt. V. 10.04.18; Az. I-1U196/14; kostenl. Urt. V. 11.03.19

K.L.

Selbstfahrende Autos mit Erkennungsproblem

Selbstfahrende Autos können u.U. ein Problem mit dem Erkennen von unterschiedlichen Hautfarben haben. So könne die programmierte und angelegerte Bilderkennungs-Software von Notbremssystemen durchaus Probleme haben, dunkelhäutige Menschen zu erkennen. Die Ursache läge ggf. an der nicht ausreichenden Einspeisung von Bildern dunkelhäutiger Menschen.

Quelle: Georgia Institute of Technology; Autoflotte v. 13.03.19

K.L.

Steuerpflicht für bestimmte Anhänger

Kraftfahrzeuganhänger von gemeinnützigen Vereinen zum Transport von Tieren oder Gegenständen für die Erfüllung von Belangen des Naturschutzes sind nicht steuerbefreit.

Quelle: Bundestagsmitteilung Nr. 265 v. 13.03.19

K.L.

Umtausch Führerscheine

Nach folgenden Terminen sind Führerscheine zu tauschen:

Führerscheine, die bis zum **31.12.1998** ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des/der Fahrerlaubnisinhaber/-in

Umtauschpflicht bis spätestens

1952 und früher

2033

1953 bis 1958

2022

1959 bis 1964

2023

1965 bis 1970

2024

1971 oder später	2025
Führerscheine, die zwischen 1.1.1999 und 18.1.2013 ausgestellt worden sind:	
Ausstellungsjahr des Führerschein	Umtauschpflicht bis spätestens
1999 bis 2001	2026
2002 bis 2004	2027
2005 bis 2007	2028
2008	2029
2009	2030
2010	2031
2011	2032
2012	2033
bis 18.1.2013	2033
Quelle: BMVI, Land NRW, Stadt Münster Ordnungsamt	
K.L.	

Vertrauen auf Abstandspilot

Das Vertrauen auf den im Fahrzeug eingebauten Abstandspiloten entbindet den Fahrer nicht von der eigenen Bewertung des Abstandes. Auch das Berufen auf ein „Augenblicksversagen“, weil man zwar auf den Abstandspiloten vertraut hat, diesen vergaß aber einzuschalten, befreit nicht im Hinblick auf ein verhängtes Fahrverbot wegen zu geringem Sicherheitsabstandes.

Quelle: OLG Bamberg, Urt. V. 06.11.18; Az. 3 SSOWI 1480/18; ADAJUR v. 20.03.19

K.L.

Positiv ausgerichtete Australier

Australier dürfen ab sofort ihre Autokennzeichen nunmehr mit Emojis verzieren. Einzige Voraussetzung ist, dass diese positiv sein müssen. So dürfen die Emojis lachen, lächeln, zwinkern, Herzchen-Augen haben oder eine Sonnenbrille tragen.

Quelle: ADAC Blog v. 08.03.19

K.L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden.

Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel_4751.html